

**Mistraderegulung zwischen BNP Paribas S. A. Niederlassung Deutschland
(Consoresbank) und der Commerzbank**

1. Zustandekommen von Handelsabschlüssen

(1) Die Bank stellt innerhalb von „WTS“ für die in dieses Handelssystem einbezogenen Wertpapiere indikative Geld- und Briefkurse.

(2) Der Vertragspartner kann der Bank durch Ausfüllen und Absenden (Freigabe) eines elektronischen Handelsformulars auf der Grundlage dieser Kurse im eigenen Namen den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren antragen (§ 145 BGB). Die Bank ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Die Annahme des Angebots erfolgt durch Absenden einer elektronischen Annahmemeldung an den Vertragspartner.

2. Mistrade-Regelung

(1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade) in . Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

(2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund

i) eines Fehlers im technischen System der Vertragspartner bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder

ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

(3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird bei Aktien, ETFs und Investmentfonds wie folgt bestimmt:

- bei einem Referenzpreis > = EUR 10 muss die Abweichung mindestens 1% betragen,
- bei einem Referenzpreis <= EUR 10 muss die Abweichung mindestens 2% betragen.

(4) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird bei Optionsscheinen, Zertifikaten und Aktienanleihen wie folgt bestimmt:

- a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:

- bei einem Referenzpreis $>$ EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 10% betragen oder mehr als EUR 2,00,
 - bei einem Referenzpreis \leq EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 10% betragen oder mehr als EUR 0,02,
- b) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, insbesondere bei Aktienanleihen:
- bei einem Referenzpreis \geq 101,50% muss die Abweichung mindestens 2,0 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis $<$ 101,50% und \geq 60% muss die Abweichung mindestens 2,0 % des Kurswertes oder mindestens 1,2 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis $<$ 60% und \geq 30% muss die Abweichung mindestens 1,5% des Kurswertes oder mindestens 0,4 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis $<$ 30% muss die Abweichung mindestens 0,3 Prozentpunkte betragen.

(5) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, und strukturierten Wertpapieren erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

(6) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bis 15 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für das jeweilige Wertpapier des jeweiligen Handelstages geltend zu machen, es sei denn, das Aufhebungsverfahren konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Das Aufhebungsverlangen wird telefonisch oder per mail an den für den Handel verantwortlichen Ansprechpartner der Bank bzw. des Vertragspartners gerichtet und enthält folgende Angaben: Bezeichnung des Wertpapiers, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen. Soweit sich aufgrund des Mistrades zu Lasten der meldenden Partei ein Betrag von mindestens EUR 5.000.- ergibt (Anzahl der gehandelten Wertpapiere des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz aus Mistrade-Preis und marktüblichen Preis) oder eine rechtzeitige

Meldung nach Absatz 2 nicht möglich ist, oder die Voraussetzungen des nachstehenden Absatz 7 dieser Vereinbarung erfüllt sind, kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden.

Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei zu begründen. Die Begründung enthält: Die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt. Die Begründung erfolgt per mail.

(7) Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 EUR (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Vertragspartners von einem seiner Kunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der von der Bank erteilten auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern gilt für alle Geschäfte einer Partei in Wertpapieren auf denselben Basiswert. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Vertragspartner und die Bank verständigen.

(8) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.

(9) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts läßt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

(10) Die vorstehenden Absätze geltend entsprechend auch für den Fall, dass die Parteien telefonisch ein Geschäft über ein auf dem Handelssystem angebotenes Produkt schließen.

(11) § 122 BGB ist analog anzuwenden.

3.Erfüllung

Bank und Vertragspartner werden die von ihnen geschuldeten Leistungen innerhalb der für Kassageschäfte üblichen Frist, derzeit zwei Bankarbeitstage nach Abschluß des Einzelvertrages, erfüllen. Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet haben.

4. Betriebszeit

Die Bank wird in der Regel an jedem Bankarbeitstag mindestens in der Zeit von 9 Uhr bis 20 Uhr („Betriebszeit“) Kurse in das Handelssystem einstellen. Die Bank ist jederzeit berechtigt, die Einstellung von Kursen vorübergehend einzustellen, insbesondere bei hoher Volatilität oder außergewöhnlichen Kursschwankungen.

5. Vertraulichkeit

Der Vertragspartner darf von den seitens der Bank veröffentlichte Kurse nur im Rahmen des Vertragszwecks Gebrauch zu machen. Er hat die ihm im Zusammenhang mit der Nutzung des „WTS“ bekannt gewordenen Kurse der Bank sowie alle Informationen über die mit der Bank getätigten Geschäfte vertraulich zu behandeln. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis, die von der Bank gestellten Kurse in Übereinstimmung mit den handelsüblichen Gepflogenheiten bei der Verhandlung über die Konditionen von Handelsabschlüssen mit Dritten anonymisiert als Vergleichsgrößen heranzuziehen. Ebenso bleibt hiervon das Recht des Vertragspartners unberührt, Kursinformationen aus „WTS“ seinen Kunden in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Jede der Parteien verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen dieser Vereinbarung in ihrem Besitz befindlicher und gelangender Informationen in Bezug auf alle Angelegenheiten der anderen Partei und deren Kundschaft, und verpflichtet sich, derartige Daten weder zu verwenden noch offenzulegen, außer zur Erfüllung der Zwecke dieser Vereinbarung oder mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Partei oder soweit sie zur Offenlegung gesetzlich verpflichtet ist.

6. Haftung

(1) Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht jedoch nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Hat der Vertragspartner durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich der Umfang des von der Bank und dem Vertragspartner zu tragenden Schadens nach dem Grade ihres jeweiligen Mitverschuldens.

(2) Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisses oder infolge sonstiger von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) veranlasst oder auf nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.

7. Beendigung des Vertrags

- (1) Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen. Die Übermittlung per Telefax wahrt die Schriftform.
- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

8. Übertragung

Die Übertragung von Rechten oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen in Textform mitgeteilten Zustimmung der jeweils anderen Partei, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

9.. Änderung des Vertrags, Salvatorische Klausel, Vertragsumfang

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Frankfurt am Main.

